

Meldung nach der Verordnung (EG) Nr. 852/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über Lebensmittelhygiene

Nach Artikel 6 der Verordnung (EG) Nr. 852/2004 vom 29.04.2004 über Lebensmittelhygiene und Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 vom 29.04.2004 mit spezifischen Hygienevorschriften für Lebensmittel tierischen Ursprungs sind Lebensmittelunternehmer wie auch Onlinehändler, die Lebensmittel ausschließlich über das Internet vertreiben, verpflichtet, sich bei der zuständigen Behörde zwecks Erfassung zu melden.

Die Meldung hat in Brandenburg bei der nach Landesrecht zuständigen Überwachungsbehörde:

**Landkreis Uckermark
Gesundheits- und Veterinäramt
SG Lebensmittelüberwachung
Karl-Marx-Straße 1
17291 Prenzlau**

zu erfolgen.

Besteht ein Lebensmittelunternehmen aus mehreren Betriebsstätten, hat die Meldung für jeden Betrieb gesondert zu erfolgen. Bei Änderungen der Daten sollte innerhalb **eines Monats** eine Aktualisierungsmeldung erfolgen.

Art der Meldung: Anmeldung Aktualisierung Abmeldung

1. Bezeichnung und Adresse der Betriebsstätte:

Betriebsname:	Betreiber/Betriebsinhaber:
Straße:	PLZ, Ort:
Telefon-/Fax-Nr./Handy/E-Mail:	Hauptverantwortlicher/Ansprechpartner:

2. Angaben zur Tätigkeit

(Bsp.: Betreiben einer Küche, Gaststätte, Essenausgabe, Verkaufsstelle, Herstellen von Lebensmitteln, Kosmetika, Bedarfsgegenständen, Primärerzeuger, Onlinehandel usw.)

1. Tätigkeit:	Beginn der Tätigkeit:	Ende der Tätigkeit:
2. Tätigkeit:		

Zum oben genannten Betrieb werde ich aktuelle Informationen zur Verfügung stellen, indem ich unter anderem alle wichtigen Veränderungen bei den Tätigkeiten und eventuelle Betriebsschließungen melde.

Ich bestätige die Angaben und Erklärungen mit meiner Unterschrift.

Ort, Datum

Unterschrift